

Lothar Gajek
Mitglied der Stadtvertretung Schwerin (fraktionslos)

Schwerin, den 11. März 2021

Betreff: Individualsport auf öffentlichen und privaten Sportanlagen in der Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrter Herr Dr. Rico Badenschier,

in der aktuellen Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 08.03.2021 bis 31.03.2021 ist unter §2 (21) der Individualsport mit maximal fünf Personen aus zwei Hausständen auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen erlaubt. In der Mail von Herrn Witte, welche am 9. März an die Vereine ging, ist unter Punkt 2 aufgeführt:

Die städtischen Sportanlagen sind somit für den Individualsport geschlossen.

Warum ist der Individualsport mit maximal fünf Personen aus zwei Hausständen, entgegen der Corona-Landesverordnung, auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlage in der Landeshauptstadt Schwerin nicht erlaubt?

Mit freundlichen Grüßen
Lothar Gajek

**Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V)
Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 08.03.2021 bis 31.03.2021**

§2

Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten

(21) Der Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) in allen Sportarten ist untersagt. Das gilt nicht für den Individualsport, der mit maximal fünf Personen aus zwei Hausständen auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen betrieben wird.

Auflagen (8. März 2021 bis einschließlich Mittwoch, den 31. März 2021) für die Nutzung der öffentlichen Sportstätten der Landeshauptstadt Schwerin, die zu beachten und zwingend umzusetzen sind:

2. Der Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) in allen Sportarten ist, einschließlich des schulischen Sportunterrichtes (Ausnahme Sportgymnasium), untersagt. Die städtischen Sportanlagen sind somit auch für den Individualsport geschlossen.

Der Oberbürgermeister

Dezernat für Jugend, Soziales und Kultur
Fachdienst Bildung und Sport

Mitglied der Stadtvertretung
Lothar Gajek

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.080
Telefon: 0385 545-2011
Fax: 0385 545-2009
E-Mail: mgabriel@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
11.03.2021

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Frau Gabriel

Datum
24.03.2021

Ihre Anfrage nach § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin bzw. § 34 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V vom 17.01.2021 Individualsport in Schwerin

Sehr geehrter Herr Gajek,

Ihre Anfragen möchte ich wie folgt beantworten:

In der aktuellen Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 08.03.2021 bis 31.03.2021 ist unter § 2 (21) der Individualsport mit maximal fünf Personen aus zwei Hausständen auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen erlaubt. In der Mail von Herrn Witte, welche am 9. März an die Vereine ging, ist unter Punkt 2 aufgeführt: Die städtischen Sportanlagen sind somit für den Individualsport geschlossen.

Warum ist der Individualsport mit maximal fünf Personen aus zwei Hausständen, entgegen der Corona-Landesverordnung, auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlage in der Landeshauptstadt Schwerin nicht erlaubt?

Die Zulässigkeit des Individualsports in der genannten Form führt nicht automatisch zu einem Rechtsanspruch auf Öffnung aller Sportanlagen. Sie ermöglicht es den Betreibern jedoch, diese für den genannten Personenkreis zu öffnen. Die Formulierung in der genannten Email ist dahingehend zu verstehen, dass derzeit eine Öffnung der städtischen Sportanlagen für den Individualsport nicht vorgesehen ist. Diese Entscheidung wurde aufgrund folgender Gründe getroffen:

1. Der Inzidenzwert der Landeshauptstadt Schwerin bewegt sich seit geraumer Zeit auf einem hohen Niveau. Eine weitergehende Öffnung der Sportanlagen wird deshalb als nicht zielführend zur Senkung der Infektionen angesehen.
2. Sportvereine, die in ihrem Angebot Mannschaftssportarten (American Football, Handball, Fußball, Hockey o.ä.) haben, würden ihr Training dann gerne ebenfalls als Individualtraining gestalten wollen. Das würde den Bedarf an Sportflächen stark erhöhen, da die Mannschaften in zulässige Gruppen aufgeteilt werden müssten. Eine faire Verteilung von Nutzungszeiten

wäre dann nicht mehr möglich. Unabhängig davon ist die Einhaltung der Hygieneauflagen sowohl personell als auch organisatorisch nicht kontrollierbar.

3. Aktuell sind ca. 75 % der städtischen Sporthallen zur Kostensenkung energetisch heruntergefahren. Die vollständige Inbetriebnahme aller Anlagen steht in keinem vertretbaren Verhältnis zur Anzahl der möglichen Nutzungen durch Sporttreibende.

Aktuell wird Sportvereinen mit anerkannten Landeskadern das Training mit genehmigten Hygienekonzepten in fünf zusätzlichen Sporthallen ermöglicht. Drei Sporthallen wurden bereits zuvor für den Berufssport bzw. gleichgestellten Sport geöffnet. Sofern eine langfristige Absenkung des Inzidenzwertes erkennbar ist, werden weitere Öffnungen der Sportanlagen geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier